

Satzung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen über die Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirats

vom 08.07.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Senioren- und Behindertenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) sowie der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirats

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen. Der Senioren- und Behindertenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren und behinderter Menschen in der Verbandsgemeinde berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Senioren- und Behindertenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Senioren- und Behindertenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat bis zu 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behindert oder sachkundige Person sind.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats üben ein Ehrenamt aus.
- (5) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine/n Schriftführer/in. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Senioren- und Behindertenbeirat wird über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde, die die in § 1 genannten Personen betreffen informiert. Weiterhin informiert der Bürgermeister den Senioren- und Behindertenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Senioren- und Behindertenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Über jede Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Senioren- und Behindertenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Der/Die Vorsitzende lädt nach Absprache mit der Verwaltung zu den Sitzungen ein.
- (6) Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden geeignete Räume für seine Tätigkeit von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (7) Die/der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates über die Tätigkeiten des Senioren- und Behindertenbeirates.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5
Jährlicher Zuschuss

Dem Senioren- und Behindertenbeirat wird ein jährliches Budget von 1.000 € für Projekte und konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

§ 6
Mitgliedschaft im Landesseniorenrat

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist Mitglied im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hönningen,
Jan Ermtraud
Bürgermeister